

Vorlagefrage

Ist vor dem Hintergrund des allgemeinen Grundsatzes der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung die in Art. 33 Abs. 2 des Arbeitnehmerstatuts (in seiner aktuellen und der ihr unmittelbar vorhergehenden, bis zum 14. Juni 2006 geltenden Fassung) vorgesehene unterschiedliche Behandlung objektiv un gerechtfertigt, und werden daher die zugunsten des Arbeitnehmers in einem außergerichtlichen Vergleich anerkannten Kündigungsentschädigungen vom Geltungsbereich der Richtlinie 80/987/EWG⁽¹⁾ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in der Fassung durch die Richtlinie 2002/74/EG⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates (vom 23. September 2002) erfasst, wenn Art. 33 Abs. 1 des Arbeitnehmerstatuts diese Art von Vergleichen für die Zahlung der „salarios de tramitación“ durch die Garantieeinrichtung, die ebenfalls Folge einer solchen Kündigung sind, zulässt?

⁽¹⁾ ABl. L 283, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 270, S. 10.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 14. Dezember 2006 — Sabine Mayr gegen Bäckerei und Konditorei Gerhard Flöckner OHG

(Rechtssache C-506/06)

(2007/C 56/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sabine Mayr

Beklagte: Bäckerei und Konditorei Gerhard Flöckner OHG

Vorlagefrage

Handelt es sich bei einer Arbeitnehmerin, die sich einer In-vitro-Fertilisation unterzieht, wenn zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung ihre Eizellen bereits mit den Samenzellen des Partners befruchtet wurden, also Embryonen „in-vitro“ vorhanden sind, diese aber noch nicht der Frau eingepflanzt wurden, um eine „schwängere Arbeitnehmerin“ iSd Art. 2 lit. a erster Halbsatz der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz⁽¹⁾ (10. Einzelrichtlinie iSd Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG)?

⁽¹⁾ ABl. L 348, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Innsbruck (Österreich) eingereicht am 13. Dezember 2006 — Malina Klöppel gegen Tiroler Gebietskrankenkasse

(Rechtssache C-507/06)

(2007/C 56/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Innsbruck

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Malina Klöppel

Beklagte: Tiroler Gebietskrankenkasse

Vorlagefrage

Ist Art. 72 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁽¹⁾ in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5.6.2001⁽²⁾ geänderten und aktualisierten Fassung iVm Art.3 dieser Verordnung sowie Art. 10a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21.3.1972 über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71⁽³⁾ in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 410/2002 der Kommission vom 27.2.2002⁽⁴⁾ geänderten und aktualisierten Fassung so auszulegen, dass Zeiten des Bezuges von Familienleistungen in einem Mitgliedsstaat (hier in der BRD -Bundeserziehungsgeld) für die Berechtigung zum Bezug einer vergleichbaren Leistung in einem anderen Mitgliedsstaat (hier Österreich — Kinderbetreuungsgeld) gleich zu behandeln sind und daher bei der Berechtigung im zweiten Mitgliedsstaat wie eigene Bezugszeiten zu qualifizieren sind, wenn während dieser Bezugszeiten beide Elternteile als Arbeitnehmer gemäß Art. 1 lit a sublit I der Verordnung 1408/71 zu qualifizieren sind?

⁽¹⁾ ABl. L 149, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 187, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 74, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 62, S. 17.